Verfahrensgang
LG Siegen, Urt. vom 01.10.2013 – 8 O 49/11, IPRspr 2014-81a
OLG Hamm, Urt. vom 11.04.2014 – I-12 U 142/13, IPRspr 2014-81b

Rechtsgebiete
Sachenrecht
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Rechtsnormen
BGB **§ 631**

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2014-81a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

V. Sachenrecht und Trust

81. *Die im Gründungsstaat erloschene englische Limited besteht in Deutschland als Rest- oder Spaltgesellschaft fort, solange sie noch Vermögen besitzt, das ansonsten keinem Rechtsträger zugeordnet werden kann.*

Die Rest- oder Spaltgesellschaft unterliegt grundsätzlich dem deutschen Gesellschaftsrecht. Sie wird regelmäßig in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt (im Anschluss an NZG 2012, 738 = IPRspr. 2012 Nr. 18).

a) LG Siegen, Urt. vom 1.10.2013 – 8 O 49/11: Unveröffentlicht.

b) OLG Hamm, Urt. vom 11.4.2014 – I-12 U 142/13: NJW-RR 2014, 995; IPRax 2015, 446 mit Anm. *Klöhn/Schwarz*; ZIP 2014, 1426; DNotZ 2014, 705; GmbHR 2014, 1156; NZG 2014, 703. Leitsatz in: EWiR 2014, 679 mit Anm. *Fröhlich/Primaczenko*; GWR 2014, 257 mit Anm. *Froehner*; NJW-Spezial 2014, 465; RNotZ 2014, 514.

Der Kl. war Alleingesellschafter der nach englischem Recht gegründeten ... Ltd. mit inländischer Zweigniederlassung in C. Diese war mit der Bekl. durch einen schriftlichen Rahmenvertrag aus dem Jahr 2010 verbunden. Am 3.8.2010 wurde die ... Ltd. im englischen Handelsregister gelöscht. Der Kl. war in der Folgezeit in dem Geschäftsbereich der Gesellschaft weiterhin gewerblich tätig. Er verlangte von der Bekl. die Bezahlung von offenen Werklohnrechnungen. Das LG Siegen wies seine Klage als unbegründet ab. Mit seiner Berufung verfolgt der Kl. sein Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

a) LG Siegen 1.10.2013 – 8 O 49/11:

„Die Klage ist unbegründet.

Dem Kl. steht kein Anspruch auf Zahlung von ... Euro gegen die Bekl. gemäß § 631 BGB zu.

Der Kl. ist nicht aktivlegitimiert ...

Ursprünglicher Vertragspartner der Bekl. war die ... Ltd., deren Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Kl. ist.

Der Anspruch gemäß § 631 BGB ist nicht im Wege der Rechtsnachfolge oder Universalsukzession von der Ltd. auf den Kl. übergegangen.

Inhaber des Anspruchs ist vielmehr die Ltd. geblieben. Dies gilt trotz des Umstands, dass sie unstreitig nach englischem Recht gelöscht worden ist.

Auch eine nach englischem Recht gegründete Ltd. mit Vermögen im Inland ist nach der nach englischem Recht durchgeführten Löschung und Auflösung für Prozesse im Inland als Restgesellschaft jedenfalls bis zur vollständigen Beendigung der Liquidation als aktiv und passiv parteifähig anzusehen. Solange der rechtliche Status der Restgesellschaft ungeklärt ist, kann zu ihrer Vertretung ein Pfleger bestellt werden (vgl. OLG Nürnberg, GmbHR 2008, 41 ff.[1]).

Zwar ist grundsätzlich für den Fortbestand der ... Ltd. das englische Recht maßgeblich. Dies bedeutet, dass die Löschung konstitutive Wirkung hat und die ... Ltd.

[1] IPRspr. 2007 Nr. 20.

als solche aufgehört hat zu existieren. Dieser Umstand ist zwischen den Parteien unstreitig und bedarf daher keiner weiteren Ermittlung des englischen Rechts (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 30. Aufl., § 293 Rz. 14 ff.).

Jedoch sind im vorliegenden Fall die vom BGH entwickelten Grundsätze zur Rest- und Spaltsgesellschaft auf die ansonsten nach englischem Recht zu behandelnde ... Ltd. anzuwenden. Nach den Grundsätzen der Restgesellschaft ist vom Fortbestand einer ausländischen Gesellschaft, die nach ihrem Personalstatut die Rechtsfähigkeit bereits verloren hat, als Restgesellschaft solange auszugehen, wie die Liquidation inländischen Vermögens noch nicht beendet ist (vgl. OLG Nürnberg aaO, KG, GmbHR 2010, 316 ff.[2]; OLG Düsseldorf, GmbHR 2010, 1157 m.w.N.[3]).

Grund für diese Rspr. ist, dass durch die Konstruktion der Restgesellschaft der Schutz der Gläubiger der gelöschten Ltd. im Inland bewirkt wird. Ihnen soll der Zugriff auf das inländische Restvermögen ermöglicht werden (vgl. OLG Nürnberg aaO).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die ... Ltd. im vorliegenden Verfahren einen Werklohnanspruch gegen die Bekl. geltend macht."

b) OLG Hamm 11.4.2014 – I-12 U 142/13:

„II. Die zulässige Berufung ist im Wesentlichen begründet ...

1. Der Kl. kann sich mit Erfolg darauf berufen, dass er persönlich nach Löschung der ... Ltd. im englischen Handelsregister deren Rechtsnachfolger und Inhaber deren inländischer Forderungen geworden ist. Der Kl. ist für diesen Rechtsstreit deshalb als aktivlegitimiert anzusehen.

a. Das Gesellschaftsstatut juristischer Personen, die nach dem Recht eines anderen EG-Mitgliedstaats gegründet wurden, bestimmt sich im Rahmen der durch Art. 43, 48 EGV garantierten Niederlassungsfreiheit nach dem Recht des Gründungsstaats. Das ist inzwischen allgemein anerkannt (vgl. etwa BGH, NJW 2005, 1648[1]; NJW 2004, 3706[2]; NJW 2003, 1461[3]). Die ... Ltd. ist nach englischem Recht gegründet worden. In Deutschland hat die Gesellschaft nur eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in C.

b. Die Maßgeblichkeit des Gründungsrechts betrifft das Gesellschaftsstatut in seinem gesamten Anwendungsbereich. Auch das Personalstatut ist demnach dem Recht des Gründungsstaats zu entnehmen, wobei sich danach sowohl die Wirksamkeit der Gründung als auch der Umfang und der Fortbestand der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft richten (KG, ZIP 2010, 204[4], Rz. 3; OLG Nürnberg, NZG 2008, 76[5], Rz. 5 f.; *Palandt-Thorn*, BGB, 70. Aufl., Anh zu Art. 12 EGBGB, Rz. 8, 10 f.).

Nach dem insoweit anzuwendenden englischen Recht ist die ... Ltd. aufgrund der Löschung im englischen Handelsregister mit konstitutiver Wirkung erloschen, d.h. die Gesellschaft als solche wurde durch die Löschung aufgelöst und hörte auf zu existieren (vgl. OLG Celle, NJW-RR 2012, 1065[6], Rz. 7; OLG Düsseldorf, ZIP 2010, 1852[7], Rz. 5; KG aaO; OLG Nürnberg aaO Rz. 7).

---

2 IPRspr. 2009 Nr. 11.
3 IPRspr. 2010 Nr. 20 (LS).
1 IPRspr. 2005 Nr. 212.
2 IPRspr. 2004 Nr. 28.
3 IPRspr. 2003 Nr. 13.
4 IPRspr. 2009 Nr. 11.
5 IPRspr. 2007 Nr. 20.
6 IPRspr. 2012 Nr. 18.
7 IPRspr. 2010 Nr. 20 (LS).

c. Ist eine Gesellschaft nach dem für sie maßgeblichen Recht des Gründungsstaats erloschen, so ist dieser Status innerhalb der EU in jedem EG-Mitgliedstaat rechtlich verbindlich. Rechtsfolge ist nach englischem Recht, dass etwaiges Vermögen kraft Gesetzes auf die englische Krone übergeht. Davon wird jedoch nach dem Territorialprinzip nur das in England belegene Vermögen der Gesellschaft umfasst, nicht jedoch etwaiges Auslandsvermögen (OLG Düsseldorf aaO; KG aaO; OLG Nürnberg aaO Rz. 7). Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind Werklohnansprüche der Gesellschaft aus in Deutschland geschlossenen Werkverträgen mit der in Deutschland ansässigen Bekl. Soweit diese Ansprüche bestehen, handelt es sich somit um Auslandsvermögen der Gesellschaft.

d. Nach der ganz überwiegenden Auffassung, der sich der Senat anschließt, bleibt die in England erloschene Gesellschaft in Deutschland als Rest- oder Spaltgesellschaft fortbestehen, solange sie in Deutschland noch Vermögen besitzt, das ansonsten keinem Rechtsträger zugeordnet werden kann. Denn dem deutschen Recht sind verselbständigte Vermögenseinheiten unbekannt. Würde man das Fortbestehen der Gesellschaft als Rest- oder Spaltgesellschaft verneinen, wäre ihr im Inland befindliches Vermögen ‚herrenlos'. Eine Zuordnung des Inlandsvermögens zu einem Rechtssubjekt wird nur möglich, wenn man vom Fortbestand der Gesellschaft bis zur Beendigung ihrer Liquidation ausgeht (vgl. m.w.N. OLG Nürnberg aaO Rz. 10; *Borges*, IPRax 2005, 134, 138 m.w.N.). Auch bedeutet nach deutschem Gesellschaftsrecht die Auflösung einer Gesellschaft nicht das Ende der Gesellschaft, sondern in der Regel nur ihren Übergang in die Abwicklung. Bis zu ihrer endgültigen Beendigung besteht die Gesellschaft also fort (vgl. OLG München, Urt. vom 5.12.2012 – 7 U 2758, juris Rz. 31).

e. Die Rest- oder Spaltgesellschaft unterliegt nach a.A. dem deutschen Gesellschaftsrecht (vgl. die Nachweise bei *Borges* aaO N. 58). Denn nach der Löschung im Gründungsstaat verlangt die durch Art. 43, 48 EGV verbürgte Niederlassungsfreiheit keine Verweisung mehr auf das Gründungsrecht. Das deutsche Recht entscheidet daher autonom, ob die Sitztheorie oder die Gründungstheorie anzuwenden ist.

Nach der Gründungstheorie bleibt es bei der Anwendung des Gesellschaftsstatus, also bei der Maßgeblichkeit des Gründungsrechts. Nach der Sitztheorie unterliegt die in England gelöschte Gesellschaft demgegenüber dem Recht des Staats, in dem sie ihren Verwaltungssitz hat. Das ist nach der Auffassung des Senats jedenfalls im Fall einer nach ihrer Löschung in Deutschland weiterhin werbenden Gesellschaft sachgerecht und nach Auffassung des Senats daher vorliegend. Denn die Sitztheorie gewährleistet den Schutz des Rechtsverkehrs besser als die Gründungstheorie. Auch entspricht sie dem zentralen Grundgedanken des Kollisionsrechts, der die Anwendung des Rechts mit der engsten Verbindung zum Sachverhalt vorsieht. Ein dem entgegenstehendes Regelungsinteresse des ausländischen Staats ist nicht gegeben, nachdem er die Gesellschaft im Inland als rechtlich nicht mehr existent ansieht. Auch die Gedanken der Niederlassungs- und Rechtswahlfreiheit, denen die Gründungstheorie Rechnung trägt, sind in diesem Falle nicht berührt (vgl. dazu insges. *Borges* aaO 138 f. m.w.N.).

f. Unterliegt die Rest- oder Spaltgesellschaft deutschem Recht, so bestimmt sich die Rechtsform nach deutschem Gesellschaftsrecht. Das hat zur Folge, dass die nach

englischem Recht erloschene Gesellschaft, die im Inland ihre Geschäftstätigkeit fortführt, bis zur Liquidation ihres in Deutschland belegenen Vermögens grundsätzlich in der Rechtsform einer OHG oder einer GbR fortbesteht (OLG Celle aaO Rz. 7 f.).

Diese Einordnung scheidet aber aus, wenn die Gesellschaft, wie hier, nur über einen einzigen Gesellschafter verfügt. Die Rest- oder Spaltgesellschaft kann in einem solchen Fall nicht in der Rechtsform einer OHG oder GbR fortbestehen. Denn das deutsche Recht kennt eine Einmann-Personengesellschaft nicht. Es verbleibt deshalb nur die Einordnung als Einzelunternehmen des Gesellschafters (vgl. BeckOK-BGB-*Schöne* [1.2.2014] § 738 Rz. 5; *Borges* aaO 141 m.w.N.). Hiernach ist der Kl. als Einzelkaufmann Rechtsnachfolger und Inhaber der inländischen Forderungen der Gesellschaft geworden."